

## **Informationen zum Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit**

Viele Menschen in Baden-Württemberg engagieren sich neben Schule, Ausbildung und Beruf in ihrer Freizeit für eine Kinder- bzw. Jugendgruppe. Sie leiten Freizeiten, Fahrten und Zeltlager, betreuen Kinder und Jugendliche in den Sportstunden. Um dafür qualifiziert zu sein, besuchen sie Schulungsmaßnahmen zur persönlichen Weiterbildung und investieren Teile ihrer Freizeit und ihres Jahresurlaubs.

Dieses Engagement möchte das Land Baden-Württemberg unterstützen. Deshalb hat der Landtag im November 2007 das **Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit** verabschiedet. Der Gesetzgeber schafft damit einen Mindestanspruch auf Freistellung.

### **Wem steht die Freistellung zu?**

Freistellung steht allen Beschäftigten ab 16 Jahren zu, die in Baden-Württemberg in einem Dienst-, Arbeits-, Ausbildungs- oder sonstigen arbeitnehmerähnlichen Verhältnis (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr) stehen. Voraussetzung ist, dass sie ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätig sind.

### **Für welche ehrenamtlichen Tätigkeiten wird Freistellung gewährt?**

- Für Maßnahmen der Jugendberholung, sowie bei sonstigen Veranstaltungen, bei denen Kinder und Jugendliche betreut werden,
- zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen der öffentlichen und anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe,
- zur Leitung von internationalen Jugendbegegnungen, die aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes oder aus dem Landesjugendplan gefördert werden,
- zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen für Jugendleiter, Übungsleiter und Trainer, die im **Jugendbereich** des Sports **ehrenamtlich** tätig sind und sich hierfür qualifizieren bzw. weiterbilden möchten.

### **In welchem Umfang wird die Freistellung gewährt?**

- Die Freistellung beträgt bis zu zehn Arbeitstage im Kalenderjahr. Für Personen, die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden, beträgt die Freistellung bis zu fünf Arbeitstage.
- Der Anspruch auf Freistellung ist nicht auf das nächste Kalenderjahr übertragbar.
- Die Freistellung kann höchstens für drei Veranstaltungen im Kalenderjahr beantragt werden.

### **Was ist zu beachten?**

- Die Anträge sind beim Arbeitgeber mindestens einen Monat vor Beginn der Freistellung einzureichen.
- Freistellung können nur Personen beantragen, die ihren Arbeits- oder Ausbildungsplatz in Baden-Württemberg haben.
- Das Gesetz begründet keinen Anspruch auf Entlohnung für die Dauer der Freistellung.

### **Der Weg zur Freistellung:**

Die Antragstellung erfolgt über die Geschäftsstelle der Württembergischen Sportjugend. Bei Rückfragen und weiterem Informationsbedarf wenden Sie sich bitte an:

Württembergische Sportjugend im WLSB e.V.  
Fritz-Walter-Weg 19  
70372 Stuttgart  
Telefon 0711 / 28077-140  
E-Mail: [info@wsj-online.de](mailto:info@wsj-online.de)